



# Faktenblatt zur Verminderung des AHV-pflichtigen Einkommens

## 1. Einleitung

Aus dem Schlussbericht des Büro BASS geht aus Ziffer 2.4.1 hervor, wie das AHV-pflichtige Einkommen der Unselbständigerwerbenden und insbesondere der Selbständigerwerbenden ermittelt wird. Für die Beitragsbemessung der *Selbständigerwerbenden* stellt die AHV auf die Veranlagung der direkten Bundessteuer ab ([Art. 9 Abs. 3 AHVG](#), [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)). Die im Steuerrecht bestehenden Möglichkeiten der Einkommenssteuerung schlagen folglich auf die AHV durch. Das von den Steuerbehörden gemeldete Einkommen passt die AHV in zweierlei Hinsicht an: Einerseits rechnen die AHV-Ausgleichskassen die im Steuerrecht abzugsfähigen AHV/IV/EO-Beiträge auf. Denn dieser Abzug ist in der AHV, gleich wie bei den Unselbständigerwerbenden, nicht vorgesehen. Andererseits ziehen sie vom gemeldeten Einkommen einen Zins auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital ab. Für das Jahr 2017 betrug dieser 0,5%.

Im Folgenden wird auf zwei Möglichkeiten eingegangen, mit denen Selbständigerwerbende ihr AHV-pflichtiges Einkommen vermindern können. Von diesen machen in erster Linie sehr gut verdienende Selbständigerwerbende Gebrauch.

## 2. Einkäufe in die 2. Säule

Im Unterschied zu den Unselbständigerwerbenden sind Selbständigerwerbende nicht obligatorisch in der 2. Säule versichert. Sie dürfen sich ihr aber freiwillig anschliessen. In diesem Fall können sie *steuerseitig* die laufenden Beiträge gemäss Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung in Abzug bringen, wie auch Einkäufe bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen.

Die *AHV* lässt einen Abzug für «persönliche Einlagen» in Einrichtungen für die berufliche Vorsorge zu, soweit sie dem «üblichen Arbeitgeberanteil» entsprechen ([Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG](#)). Konkret heisst das Folgendes: Die *laufenden Beiträge* können zur Hälfte abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die selbständigerwerbende Person mehr als 50 Prozent der Beiträge für ihre Arbeitnehmenden übernimmt ([BGE 136 V 16](#)). Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt die Abzugsmöglichkeit indessen auch für die Hälfte der *Einkäufe* für fehlende eigene Beitragsjahre ([BGE 133 V 563](#), [BGE 142 V 169](#)). Da Unselbständigerwerbende kaum je einen reglementarischen Anspruch auf Einkäufe durch ihren Arbeitgeber haben und sich daher mit eigenen Mitteln und ohne AHV-Abzugsmöglichkeit einkaufen müssen, bleibt der Abzug der Einkäufe vom AHV-Einkommen den Selbständigerwerbenden vorbehalten.

Im Rahmen der in der letztjährigen Volksabstimmung abgelehnten Reform der Altersvorsorge 2020 wäre diese Privilegierung der Selbständigerwerbenden gegenüber den Unselbständigerwerbenden aufgehoben und der Abzug für Einkäufe gestrichen worden.

## 3. Umwandlung in eine juristische Person

AHV-Beiträge werden nur auf dem Erwerbseinkommen, nicht aber auf dem Vermögensertrag erhoben. Angestellte einer juristischen Person, an der sie gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, haben aus Sicht der AHV daher ein Interesse daran, sich tiefe Löhne und hohe Vermögenser-

träge auszuzahlen. Nur die Löhne sind AHV-pflichtig. Typische Fälle sind mitarbeitende Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter von GmbH's. Am häufigsten geht es um sog. «Ein-Mann-AG». Diese Interessenlage wurde primär mit der Einführung der Dividendenteilbesteuerung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II auf den 1. Januar 2009 geschaffen, da seither die Dividenden privilegiert besteuert werden und die Betroffenen daher, was die Steuern angeht, nicht mehr an hohen Löhnen interessiert sind.

Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Gesundheit können Ärzte seit der am 1.1.2001 in Kraft getretenen Änderung<sup>1</sup> des KVG (neuer Artikel 36a) explizit in Anstellungsverhältnissen und damit in Form juristischer Personen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein. Zugleich ist eine kantonale Betriebsbewilligung der Organisation (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) beziehungsweise eine Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung für Einrichtungen gemäss Art. 36a KVG erteilt wird, nachzuweisen. Somit können Ärztinnen und Ärzte ihre Einzelunternehmen oder Gruppenpraxen in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln. Noch ist ihr Anteil gering: 2015 wiesen 9 Prozent der Arztpraxen und ambulanten Zentren eine dieser Rechtsformen aus.<sup>2</sup> Seit dem 1. September 2015 lässt neu auch der Kanton Zürich Arztpraxen in Form juristischer Personen zu.<sup>3</sup> Für die junge Ärztegeneration ist der Zusammenschluss u.a. aufgrund vermehrtem Wunsch nach Teilzeitarbeit unausweichlich. Eine Erhöhung des Anteils von Arztpraxen, die sich als juristische Personen organisieren, ist deshalb wahrscheinlich.

Ein Arzt, der vor der Umwandlung ein AHV-pflichtiges Einkommen von Fr. 1'000'000 verabgabte, und der nach der Umwandlung noch Fr. 250'000 Lohn und Fr. 750'000 Dividenden ausweist, erspart sich somit Beiträge auf Fr. 750'000 pro Jahr. Entsprechend berücksichtigt die AHV-Einkommensstatistik ein Einkommen von Fr. 250'000 statt von Fr. 1'000'000.

Immerhin können die AHV-pflichtigen Einkommen nicht beliebig nach unten korrigiert werden:

Zum einen können die Ausgleichskassen gegen überhöhte Dividenden vorgehen, wenn diese als missbräuchlich gelten. Davon ist praxis- und rechtsprechungsgemäss auszugehen, wenn kumulativ ein offensichtliches Missverhältnis besteht

- zwischen erbrachter Arbeitsleistung und erzieltm Lohn sowie
- zwischen eingesetztem Vermögen und ausgeschütteter Dividende; dabei gelten Dividenden von 10% und mehr im Verhältnis zum Steuerwert der Wertpapiere vermutungsweise als überhöht.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird derjenige Anteil der Dividende, welcher der Differenz des effektiv ausbezahlten Lohnes zum branchenüblichen Einkommen entspricht, *in Lohn umqualifiziert* und das AHV-pflichtige Einkommen um diesen Betrag erhöht (vgl. zum Ganzen die [Wegleitung des BSV über den massgebenden Lohn](#) Rz 2011.1ff.; [BGE 141 V 634](#), [BGE 134 V 297](#) sowie Urteil des Bundesgerichts [9C 455/2017](#) vom 14. November 2017).

Zum andern haben Selbständigerwerbende, welche sich eine gute *berufliche Vorsorge* aufbauen und die dafür zu leistenden Beiträge steuerwirksam in Abzug bringen möchten, ein Interesse an einem entsprechend hohen massgebenden AHV-Lohn. Denn die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem in der AHV versicherten Einkommen ([Art. 7 Abs. 2 BVG](#)).

<sup>1</sup> AS 2000 2305 2311; BBI 1999 793

<sup>2</sup> Creiser, Charlotte: Erste Erhebung «Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren» (MAS 2015): Analyse von Teilnahme und Grundgesamtheit. BFS 2018.

<sup>3</sup> Link: [Gesundheitsgesetz, Änderung vom 24.11.2014; Rechtsform für medizinische Praxen](#)

#### **4. Kombination**

Nicht selten sind Fälle, in denen Ärztinnen und Ärzte vorerst gemäss Ziffer 2 das Einkaufspotential in der 2. Säule ausschöpfen, und anschliessend gemäss Ziffer 3 das Einzelunternehmen in eine juristische Person umwandeln.

10/2018